

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma H. Herzog KG

Stand 29.04.2004

INHALT:

[A. Geltungsbereich](#)

[B. Angebot und Vertragsschluss](#)

[C. Bereich: Lieferung von Waren und sonstige Leistungen unter Einschluss von
Werkverträgen](#)

[D. Bereich: Einkauf von Waren, Anlieferung von Materialien](#)

[E. Bereich: Gestellung von Containern](#)

[F. Bereich: Gestellung von Maschinen und Personal](#)

[G. Leistungsstörungen](#)

[H. Sonstiges](#)

A. Geltungsbereich

- (1.) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche mit der H. Herzog KG geschlossenen Verträge in den nachfolgenden Bereichen: Lieferung von Waren und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen, Einkauf von Waren sowie Anlieferung (Annahme und Kippen) von Materialien (Schrott und Abfälle), Beratung und Planung, Analytik, leihweise Gestellung von Behältern zur Aufnahme von Abfällen, Transporte der bereitgestellten Behälter, Sammlung und Sortierung sowie Verwertung und Beseitigung der Abfälle und Wartung der Behälter und die Gestellung von Maschinen und Personal.
- (2.) Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Verträge vorbehaltlos ausführen.
- (3.) In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Vertragspartner und uns zur Ausführung der Verträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.

B. Angebot und Vertragsschluss

- (1.) Bestellungen, etc. des Vertragspartners, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren sind, können wir innerhalb von 2 Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Vornahme der geschuldeten Leistung innerhalb der gleichen Frist annehmen.
- (2.) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

- (3.) An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unser Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Vertragspartner darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

C. Bereich: Lieferung von Waren und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen

Für den Bereich Lieferung von Waren und Materialien (Schrott und Abfall) und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen (ausgenommen Beratung und Planung, Analytik, leihweise Gestellung von Behältern zur Aufnahme von Abfällen, Transporte der bereitgestellten Behälter, Sammlung und Sortierung sowie Verwertung und Beseitigung der Abfälle und Wartung der Behälter (**E.**) und die Gestellung von Maschinen und Personal (**F.**)) gelten nachfolgende besondere Bestimmungen.

C.I. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1.) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen unserer bei Vertragsschluss gültigen Preislisten. Berechnungsgrundlage sind die nach C.IV. ermittelten Gewichte.
- (2.) Unsere Preise gelten ab Betriebsstätte ohne Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer eingeschlossen.
- (3.) Ein Skonto Abzug ist nur bei einer besonderen Vereinbarung zwischen uns und dem Vertragspartner zulässig. Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Vertragspartner zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (4.) Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Vertragspartners im Zeitpunkt der Skontierung voraus.
- (5.) Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (6.) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt worden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

- (7.) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner.

C.II. Liefer- und Leistungszeit

- (1.) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit setzt voraus, dass die technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Vertragspartner alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

- (2.) Ist der Vertragspartner **Unternehmer** so gilt Folgendes:

Handelt es sich bei dem zu Grunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.

Ebenso haften wir dem Vertragspartner bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn diese auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt ist.

Ansonsten kann der Vertragspartner im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes, geltend machen.

Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Vertragspartners, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges zustehen, bleiben unberührt.

(3.) Ist der Vertragspartner **kein Unternehmer** gilt folgendes:

Falls wir schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten können oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten, hat der Vertragspartner uns eine angemessene Nachfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung bei uns oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist ab diesem Zeitpunkt zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Vertragspartner berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen, wenn der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Uns ist ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

Beruht ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

(4.) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist.

(5.) Soweit dem Vertragspartner das Abladen der bestellten Ware obliegt, ist dies unverzüglich und sachgemäß durchzuführen. Wirken wir mit, so geschieht dieses ohne rechtliche Verpflichtung; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(6.) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Vertragspartner über.

C.III. Gefahrübergang/ Versand/Verpackung

(1.) Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Vertragspartners. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Vertragspartners zu

berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung - gehen zulasten des Vertragspartners.

- (2.) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die transportausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung unser Lager bzw. das Lager der von uns angewiesenen Versandstelle verlassen hat. Dies gilt auch, wenn der Transport durch unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ausgeführt wird. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung hierüber an den Vertragspartner auf diesen über.
- (3.) Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Vertragspartners verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. In diesem Fall besteht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- (4.) Auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

C.IV. Güte, Gewichts- und Mengenermittlung

- (1.) Güte und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euro-Normen, mangels solcher gilt Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werknormen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.
- (2.) Schrott ist ein Sekundärrohstoff. Die Reinheit im Bezug auf Qualität und Werkstoff ist begrenzt auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsmäßiger Sorgfalt erfolgt. Die Garantie auf Sorte bzw. Legierungseinheit ist nicht möglich. Weiterreichende Qualitätsansprüche sind ausgeschlossen.
- (3.) Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o. Ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.
- (4.) Die Übernahme der Ladung durch Bundesbahn, Spedition oder Frachtführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Umschließung, bzw. Abdeckung.

C.V. Gewährleistung, Mängelrüge

(1.) Ist der Vertragspartner **Unternehmer** so gilt folgendes:

Mängelansprüche des Vertragspartners bestehen nur, wenn er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir unter Ausschluss der Rechte des Vertragspartners, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir auf Grund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Vertragspartner hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Vertragspartners durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Wir tragen im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht auf Grund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Vertragspartner zumutbar sind.

Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Vertragspartner erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Vertragspartners zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

Die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners verjähren 1 Jahr nach Ablieferung der Ware bei dem Vertragspartner, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen. Für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gelten ebenfalls die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen,

sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt unsere Haftung gemäß Abs. 2 – 5 dieser Ziffer. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels verjähren 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden oder im Fall von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, oder wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder wenn unsere einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben.

(2.) Ist der Vertragspartner **nicht Unternehmer**, so gilt folgendes:

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt, sind wir unter Ausschluss der Rechte des Vertragspartners, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen, zur

Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass der Verkäufer auf Grund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Vertragspartner hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

Die Nacherfüllung kann nach der Wahl des Vertragspartners durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware erfolgen. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ausgeschlossen. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Vertragspartner erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Vertragspartners zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt. Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist unseres Hauses, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder einer Kardinalpflicht betrifft. Das gleiche gilt, wenn dem Vertragspartner Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

Eine weitergehende Haftung unseres Hauses ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen

statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt die Haftung des Verkäufers gemäß Verzug. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Für neu hergestellte Ware gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Für die Lieferung gebrauchter Ware beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten ebenfalls die gesetzlichen Regelungen.

- (3.) Bei Materialien (insbesondere Schrott), die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Vertragspartner bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu. Beim Verkauf von II a-Material ist unsere Haftung wegen Sachmängeln ausgeschlossen.
- (4.) Muster, Proben, Analysedaten und sonstige Angaben über die Beschaffenheit oder die Abmessungen der Ware sind unverbindliche Rahmenangaben, sofern sie nicht ausdrücklich zugesichert werden.
- (5.) Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben von den vorgenannten Bestimmungen unberührt.

C.VI. Eigentumsvorbehalt

- (1.) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldo Forderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Vertragspartner jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser Eigentum. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Vertragspartners, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses ein Rücktritt vom Vertrag dar. Pfänden wir die Vorbehaltsware, ist dies ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Vertragspartner geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- (2.) Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- (3.) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund

(Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Vertragspartner auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderung so lange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Vertragspartner bestehen.

- (4.) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Vertragspartners infolge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Vertragspartner und wir uns einig, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwaltet der Vertragspartner für uns.
- (5.) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner.
- (6.) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt uns die Wahl der freizugebenden Sicherheiten.

D. Bereich: Einkauf von Waren, Anlieferung von Materialien

Für Verträge über den Einkauf von Waren sowie für die Anlieferung (Annahme und Kippen) von Materialien (Schrott und Abfälle) gelten nachfolgende besondere Bestimmungen:

D.I. Gegenstand der Anlieferung, Lieferung, Lieferfrist

- (1.) Die gelieferten Materialien und Ansichtsmuster müssen frei sein von Bestandteilen, die die Gesundheit der Belegschaft bzw. Dritter und/oder die Arbeitssicherheit gefährden können. Es dürfen ferner nur Materialien angeliefert werden, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers oder der Umwelt nicht gefährden. Insbesondere dürfen nicht angeliefert werden: Kippstoffe jeglicher Art, Öle, chemische Rückstände, radioaktive Stoffe, explosionsverdächtige Gegenstände, Spreng- und geschlossene Hohlkörper. Ausgenommen hiervon sind Waren, die wir mit einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit ausdrücklich bestellt haben. Ferner sichert der Vertragspartner zu, dass das angelieferte Material nicht aus Diebstahl oder aus sonstigem unrechtmäßig erworbenem Eigentum stammt.
- (2.) Bei Anlieferung von Material (Schrott und Abfall) an unseren Annahmestellen hat der Vertragspartner bzw. sein Erfüllungsgehilfe auf dem Lieferschein/der Wiegekarte seinen Namen und das polizeiliche Kennzeichen des anliefernden Kraftfahrzeuges anzugeben. Darüber hinaus versichert der Vertragspartner bzw. sein Erfüllungsgehilfe durch die Angabe der Straße, und des Ortes, die Herkunft des Materials. Der Vertragspartner bzw. sein Erfüllungsgehilfe hat die Angaben auf dem Lieferschein/ der Wiegekarte zu unterschreiben.
- (3.) Die von uns in Bestellungen angegebenen Lieferfristen oder das angegebene Lieferdatum sind für den Vertragspartner verbindlich.
- (4.) Gerät der Vertragspartner in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Machen wir insofern Schadensersatzansprüche gegen den Vertragspartner geltend, ist er zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

D.II. Rechnungserteilung/Zahlungen

- (1.) Der von uns in Bestellungen ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Firmensitz, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Etwaige Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Vertragspartners haben die von uns angegebenen Bestellnummern auszuweisen.

Wir zahlen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Vertragspartner getroffen wurde, innerhalb von 10 Tagen gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Vertragspartner und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

- (2.) Über die (Einzel-) Anlieferung von Materialien (Schrot, Abfall) an unserem Betrieb wird dem Vertragspartner eine Abrechnung ausgestellt. Die entsprechenden Beträge sind sofort fällig.

- (3.) Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, auch solche die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf die Ware und die zugehörigen Dokumente erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- (4.) Soweit nicht mit dem Lieferanten eine Abrechnung im Gutschriftverfahren vereinbart ist, sind uns nach der Lieferung Rechnungen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Über Monatslieferungen ist uns die Rechnung bis spätestens zum 3. Werktag des der Lieferung folgenden Monats zuzustellen. Für die Abrechnungen sind die bei Eingang ermittelten Stückzahlen, Maße, Gewichte, Sorten und Analysen maßgebend.
- (5.) Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so wird uns die bestellte Ware bereits mit Aussonderung oder Bereitstellung zum Versand sicherungsübereignet; wir sind jederzeit berechtigt, zusätzliche oder andere geeignete Sicherheit zu verlangen.
- (6.) Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im vollen Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Vertragspartners abzutreten. Der Vertragspartner darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

D.III. Gewährleistung, Warenannahme und Mängelrüge

- (1.) Der Vertragspartner übernimmt für die gelieferte Ware die Gewähr, dass diese die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat. In diesem Zusammenhang ergeht der Hinweis auf branchenübliche Fachliteratur des BDSV, des VDM etc.
- (2.) Eine Annahmeweigerung von Materialien (Schrott, Abfall) erfolgt, wenn der erste Mangel oder die erste falsche Sortendeklaration festgestellt wird.

Der Vertragspartner muss bei der Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott Sistierungen gegen sich gelten lassen. Die Sistierungen können von uns telefonisch oder schriftlich ausgesprochen werden. Der Versand ist aufgrund der telefonischen Mitteilung, sofern diese bis 12 Uhr erfolgt, spätestens mit Ablauf des nächsten Werktages einzustellen: erfolgt die Mitteilung nach 12 Uhr, ist der Versand spätestens mit Ablauf des übernächsten Werktages einzustellen.

Die Annahme von Wagen, die später noch abgefertigt werden, kann der Käufer bereits im Bestimmungsbahnhof verweigern. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. In Beladung oder bereits unterwegs befindliche Schiffspartien sind dem Käufer sofort nach Bekanntgabe der Sistierung telefonisch aufzugeben. Hierüber treffen wir alsdann mit dem Vertragspartner eine Vereinbarung. Dabei ist uns der Vorlegetag des Schiffes nachzuweisen.

Sämtlicher Schrott sowie sämtliche zur Annahme zugelassenen Abfälle sind frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und

geschlossenen Hohlkörpern zu liefern. Bei Lieferungen, in welchen Munition, Sprengkörper oder explosionsverdächtige Gegenstände gefunden wurden, ist der Käufer berechtigt, die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern. In diesem Fall sind sofort die zuständige Behörde, der zuständige Fachbetrieb der Delaborierung sowie der Lieferant zu informieren. Polizeibehörden und Delaborierungsfachbetrieb entscheiden vor Ort über den weiteren Verfahrensweg (Vereinzelung, Entsorgung, Einsatz nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung). Alle mit der Weigerung, Vereinzelung und Entsorgung zusammenhängenden Kosten hat der Vertragspartner zu tragen.

Entsprechendes gilt für Lieferungen, die ionisierende Strahlung aufweisen, welche über die natürliche Eigenstrahlung des Metalls hinausgeht (vgl. D.I.1).

Sofern die Behörden keine anderweitigen Maßnahmen anordnen, hat der Vertragspartner innerhalb von 2 Werktagen nach Mitteilung der Annahmeverweigerung die Ware abzuholen. Wird der Vertragspartner innerhalb dieser Frist nicht tätig, so haben wir das Recht den Rücktransport oder die Entsorgung zu veranlassen. Alle hiermit zusammenhängenden Kosten trägt der Vertragspartner. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der Vertragspartner hat uns im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme von Schadensersatzansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freizustellen.

Ein eventueller Einspruch des Vertragspartners gegen den von uns in Auftrag gegebenen Eingangsbefund muss innerhalb von einem Werktag erfolgen. Erfolgt dieser nicht, erklärt sich der Vertragspartner mit dem Befund und der weiteren Bearbeitung der Sache einverstanden.

- (3.) Ist der Vertragspartner Kaufmann so werden wir ihm bei Kauf- und Werklieferungsverträgen offene Mängel der Lieferung unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Unsere Anzeige gilt auf jeden Fall als unverzüglich, wenn sie innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei uns erfolgt. Später feststellbare Mängel sind dem Vertragspartner innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Kenntnis anzuzeigen.
- (4.) Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, einschließlich der Nichterreicherung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften hat der Vertragspartner nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich - inklusive sämtlicher Nebenkosten - nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Zu den Nebenkosten gehören insbesondere die Kosten, die bei der Fehlersuche, beim Ausbau des mangelhaften Teils und bei der Montage von Ersatzteilen entstehen sowie Gutachter- und Transportkosten.
- (5.) Ist eine Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht möglich oder erfolglos oder wird sie über eine angemessene von uns schriftlich gesetzte Frist hinaus

verzögert oder verweigert, dann stehen uns die gesetzlichen Rechte auf Aufhebung des Vertrages oder Minderung zu. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung.

- (6.) Kommt der Vertragspartner seiner Gewährleistungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr – unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung – selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Vertragspartner die Nachbesserung auf seine Kosten und Gefahr selber vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Sollte eine vorherige Abstimmung mit dem Vertragspartner nicht möglich sein, so ist er im Vorhinein zu informieren.
- (7.) Die Gewährleistungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder einen von uns benannten Dritten an dem vereinbarten Empfangsort. Bei vereinbarter Abnahme beginnt die Gewährleistung mit dem Datum unseres Abnahmeschreibens. Verzögert sich die Abnahme durch unser Verschulden, endet sie zwei Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
- (8.) Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt zwei Jahre nach Einbau bzw. Inbetriebnahme und endet spätestens 4 Jahre nach Lieferung.
- (9.) Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.
- (10.) Die alleinige Verantwortung des Vertragspartners wird durch die behördliche Genehmigung von Unterlagen oder durch unsere Lieferung oder Genehmigung von Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen nicht eingeschränkt. Das Gleiche gilt für unsere Anordnungen, Vorschläge und Empfehlungen, sofern der Vertragspartner hiergegen nicht schriftlich Einspruch erhebt.
- (11.) In dem Falle, dass eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund unserer Betriebsverhältnisse nicht möglich ist, hat der Vertragspartner umgehend provisorische Verbesserungen zu schaffen, sofern dadurch nicht unangemessene Mehrkosten entstehen. Die endgültige Mängelbeseitigung ist durchzuführen, sobald es die Betriebsverhältnisse bei uns gestatten.

D.IV. Haftung des Vertragspartners/ Versicherungsschutz

- (1.) Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns über Schutzrechtsverletzungen mit Angabe des jeweiligen Landes zu informieren.

- (2.) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen für den Bereich Einkauf von Waren, Anlieferung von Materialien eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Vertragspartner nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Vertragspartner zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- (3.) Die Schadenersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Vertragspartner ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
- (4.) Für den Fall, dass wir von einem Vertragspartner oder sonstigem Dritten aufgrund der Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Vertragspartner gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Vertragspartner ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Vertragspartner übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen
- (5.) Ansprüche sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden auf Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur durch uns entstanden ist.
- (6.) Für Maßnahmen unseres Hauses zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Vertragspartner, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- (7.) Wir werden den Vertragspartner, falls wir diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen wollen, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Wir geben dem Vertragspartner Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
- (8.) Werden wir auf Grund eines Produktschadens, für den der Vertragspartner verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Vertragspartner uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche, freizustellen, wenn der Vertragspartner die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
- (9.) Müssen wir auf Grund eines Schadensfalles im Sinne von Abs. 6 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Vertragspartner über den Inhalt und

den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der H. Herzog KG bleiben hiervon unberührt.

D.V. Versand

- (1.) Bei Warenversand müssen in allen Versandpapieren (z.B. Frachtbrief, Wagonbegleitzettel, Lieferschein) die genaue Sortenbezeichnung, Anschrift des Hauptlieferanten, Vertrags-Nummer, das Liefergewicht und die genaue Empfangsstelle angegeben werden. Ist auf Wagonbegleitzetteln keine Schrottsorte angegeben, gilt unsere Einstufung der Schrottsorte ohne nachfolgenden Reklamationsanspruch.
- (2.) Die zur Verpackung benutzten Materialien müssen für uns kostenfrei zurückgenommen werden; bei Nichtrücknahme werden die Verpackungsmaterialien von uns auf Kosten des Vertragspartners entsorgt.
- (3.) Mehr- oder Minderlieferungen sind ohne unsere Zustimmung nicht statthaft.

D.VI. Gewichts- und Mengenermittlung

Die Verwiegung und Mengenermittlung erfolgt in unserem Betrieb und ist für die endgültige Abrechnung maßgeblich.

E. Bereich: Gestellung von Containern

Für den Bereich Beratung und Planung, Analytik, leihweise Gestellung von Behältern zur Aufnahme von Abfällen, Abtransport der bereitgestellten Behälter, Sammlung und Sortierung sowie Verwertung und Beseitigung der Abfälle, sowie Wartung der Behälter gelten nachfolgende besondere Bestimmungen.

E.I. Leistungen

- (1.) Für die Sammlung von Stoffen stellen wir dem Vertragspartner auf Anforderung Behälter und andere Geräte in ausreichender Art und Menge leihweise zur Verfügung; die Behälter und Geräte bleiben in unserem Eigentum. Die Befüllung von zur Verfügung gestellten Behältern erfolgt durch den Vertragspartner unter Beachtung aller für die Abfallverwertung bzw. -beseitigung geltenden Vorschriften, insbes. auch des WHG. Andere als die nachfolgend benannten Stoffe sowie Schrott dürfen, nicht in die Behälter bzw. Geräte gefüllt werden:

- 020107 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 030105 Holz
- 150106 Gemischte Verpackungen
- 170101 Beton
- 170102 Ziegel
- 170103 Fliesen, Ziegel, Keramik
- 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik außer 170106
- 170201 Holz

170202 Glas
170203 Kunststoff
170301 kohlenteeerhaltige Bitumengemische
170302 Bitumengemische, ausgenommen 170301
170303 Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte
170604 Dämmmaterial, ausgenommen 170601 und 170603
170802 Baustoffe auf Gipsbasis, ausgenommen 170801
170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen 170901-170903
191201 Papier und Pappe
191202 Eisenmetalle
200101 Papier und Pappe
200138 Holz, ausgenommen 200137
200139 Kunststoff
200201 Biologisch abbaubare Abfälle

- (2.) Der Vertragspartner stellt einen geeigneten Standort zur Aufstellung zur Verfügung und garantiert dessen Zugänglichkeit; er übernimmt ab Aufstellung des Behälters die Verkehrssicherungspflicht.
- (3.) Die Leistungen werden unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und aller dazu erlassenen Verordnungen und behördlichen Vorschriften durchgeführt. Wir verpflichten uns, die für die Transporte erforderlichen Genehmigungen oder Nachweise einzuholen. Die Nichterteilung oder eine Verzögerung in der Erteilung der Genehmigungen oder Nachweise löst keine Ansprüche aus, es sei denn, sie wurden durch uns Haus grob fahrlässig oder vorsätzlich schuldhaft verursacht.
- (4.) Die uns überlassenen Abfälle werden einer zugelassenen Entsorgungsanlage zur schadlosen Verwertung bzw. Beseitigung übergeben. Die Abfälle verbleiben bis zur vollständigen Verwertung bzw. Beseitigung im Eigentum des Vertragspartners.
- (5.) Weist ein Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage eine angelieferte Menge von Stoffen des Vertragspartners zurück, weil diese nicht den Anforderungen der vorliegenden Genehmigung entsprechen oder aus sonstigen Gründen, sind wir verpflichtet, die Stoffe unverzüglich einer anderen Anlage zuzuführen, die im Besitz der entsprechenden Genehmigung ist. Jede Störung im ordnungsgemäßen Ablauf der Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen des Vertragspartners wird diesem unverzüglich angezeigt.
- (6.) Unsere Leistung ist vollendet, wenn sie ordnungsgemäß erbracht worden ist. Je nach Ausgestaltung der Individualvereinbarung ist dies der Zeitpunkt, an dem unsere Arbeiten auf dem Gelände abgeschlossen sind oder mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung erbracht werden musste. Wir haften nicht für Schäden, die dem Vertragspartners oder Dritten nach Abschluss unserer Arbeiten auf dem Grundstück entstehen, es sei denn, dass wir diese zu vertreten haben.
- (7.) Der Vertragspartner hat, soweit ihm dies möglich ist, für die freie Zugänglichkeit zu den Leistungsorten Gewähr zu leisten. Im Falle der Behinderung des freien Zugangs bzw. der notwendigen Transportmöglichkeit entfällt unsere Leistungspflicht. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung des vollen Leistungspreises bleibt hiervon

unberührt, soweit er uns nicht nachweist, dass er die Behinderung nicht zu vertreten hat.

E.II. Pflichten des Vertragspartners

- (1.) Die dem Vertragspartner bereitgestellten Container darf dieser nur mit den in E.I.1. bezeichneten Stoffen befüllen. Werden die Container mit anderen als diesen Stoffen befüllt, so sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Stoffe zu verweigern bzw. die Stoffe dem Vertragspartner zurückzubringen, sie bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen zu lagern, sie in eine andere als die vorgesehene Entsorgungsanlage zu verbringen und die erhöhten Entgelte der Entsorgungsanlagen mit einem angemessenen Verwaltungskostenaufschlag sowie sonstigen Mehrkosten dem Vertragspartner weiter zu belasten.

Entsprechendes gilt für die zulässige Füllmenge. Der bereitgestellte Behälter darf nicht überfüllt werden; das Füllgut darf die Behälteroberkante nicht überschreiten, um ein Abplanen nicht zu erschweren; bei Füllgut mit hohem spezifischem Gewicht muss der zulässige Befüllungsgrad des Behälters mit uns abgestimmt werden.

- (2.) Der Vertragspartner haftet für Schäden, die auf eine unzulässige Befüllung der von uns bereitgestellten Container zurückzuführen sind. Er haftet außerdem für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht ausreichende Unterrichtung über die von uns abzutransportierenden oder zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle zurückzuführen sind. Resultieren aus vorgenannten Pflichtverletzungen des Vertragspartner Schadensersatzansprüche Dritter uns gegenüber, so stellt der Vertragspartner uns von solchen Ansprüchen im Innenverhältnis frei. Im Schadensfall obliegt dem Vertragspartner der Nachweis der ordnungsgemäßen Befüllung der Gefäße bzw. der zutreffenden und vollständigen Unterrichtung der H. Herzog KG.

E.III. Beschädigung der bereitgestellten Container

- (1.) Die bereitgestellten Container dürfen durch den Vertragspartner nur zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden. Etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse zur Aufstellung der Container sind von dem Vertragspartner zu erwirken. Für sämtliche an den Containern auftretenden Schäden oder bei Verlust derselben haftet der Vertragspartner unbegrenzt. Durch Beschädigungen erforderlich werdende Umladungen gehen zulasten des Vertragspartner.
- (2.) Wir sind jederzeit berechtigt, die bereitgestellten Container gegen gleichwertige Container zu tauschen.

E.IV. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1.) In den vereinbarten Preisen ist die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer enthalten.
- (2.) Die Zahlung der vereinbarten Entgelte hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen.
- (3.) Bei Überweisung gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn unserem Konto der Betrag gutgeschrieben wird.

- (4.) Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Vertragspartners. Wir behalten uns vor, Schecks jederzeit zurückzugeben.
- (5.) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt worden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6.) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.
- (7.) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartner können wir Verzugszinsen gem. § 288 BGB berechnen. Ferner sind wir im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, ggf. die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (8.) Tritt der Vertragspartner unberechtigt von einem Auftrag zurück, sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 5 % des vereinbarten Entgeltes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn zu fordern, es sei denn, der Vertragspartner kann nachweisen, dass der Schaden in Wirklichkeit niedriger ausgefallen ist.
- (9.) Unsere Fahrer und Außendienstmitarbeiter sind ohne schriftliche Vollmacht nicht zur Annahme von Zahlungen und sonstigen Vergütungen befugt.
- (10.) Der vertraglich genannte Betrag umfasst nicht Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter. Diese Kosten werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.
- (11.) Die vertraglich vereinbarten Abholungstermine bzw. Abholrhythmen und Leistungszeitpunkte sind verbindlich; vom Vertragspartner zu vertretende Leerfahrten sind kostenpflichtig.

E.V. Haftung

Wir haften für den ordnungsgemäßen Transport und die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der vom Vertragspartner überlassenen Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden im Zusammenhang mit der leihweisen Überlassung der Container haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 599 BGB).

F. Bereich: Gestellung von Maschinen und Personal

Für den Bereich: Gestellung von Maschinen und Personal durch die Firma H. Herzog KG gelten nachfolgende besondere Bestimmungen

F. I. Herstellerangaben/Mietgegenstand

- (1.) Wir haften nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben. Wir verpflichten uns jedoch gegenüber dem Vertragspartner, diesem etwaige Ansprüche gegen den Hersteller auf Verlangen des Vertragspartners unverzüglich abzutreten.
- (2.) Wir behalten uns ausdrücklich die Vermietung eines anderen als des angebotenen Mietgegenstandes vor, falls der andere Mietgegenstand für den durch den Vertragspartner beabsichtigten Gebrauch in vergleichbarer Weise geeignet und dem Vertragspartner zumutbar ist.

F.II. Dauer des Mietverhältnisses

- (1.) Das Mietverhältnis beginnt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich ein abweichender Zeitpunkt vereinbart ist.
- (2.) Bei einem mündlichen Mietvertragsabschluss beginnt das Mietverhältnis zum mündlich vereinbarten Zeitpunkt und soweit kein Zeitpunkt vereinbart wurde oder dieser nicht eindeutig erweisbar ist, mit der Übergabe des Mietgegenstandes.
- (3.) Das Mietverhältnis endet unter folgenden Voraussetzungen:
 - bei einem auf einem bestimmten Zeitraum abgeschlossenen Mietvertrag mit Ablauf des vereinbarten letzten Tages;
 - bei einem auf unbestimmte Zeit vereinbarten Mietverhältnis: entweder durch unsere Kündigung unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen oder mangels unserer Kündigung mit der vollständigen Rückgabe des Mietgegenstandes einschließlich etwaigen Zubehörs an uns und der beiderseitigen Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch die Vertragsparteien, sowie des Weiteren durch Kündigung des Vertragspartners wegen Gebrauchsentzuges (oder Nichtgewährung des Gebrauchs) gem. § 542 BGB.
- (4.) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns die Rückgabe rechtzeitig, mindestens jedoch 5 Werktage im Voraus anzukündigen. Andernfalls verlängert sich das Mietverhältnis um mindestens 5 Werktage.
- (5.) Wird der Mietgegenstand durch den Vertragspartner mit unserem Einverständnis unmittelbar einem Nachmieter überlassen, endet das Mietverhältnis mit dem Vertragspartner, sobald uns die vorbehaltlose Empfangsbestätigung des Nachmieters zugegangen ist.

F.III. Übergabe des Mietgegenstandes

- (1.) Wir sind verpflichtet, den Mietgegenstand mängelfrei und betriebsbereit zu übergeben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Entgegennahme auf Mängelfreiheit und Betriebsbereitschaft zu prüfen. Mit beanstandungsfreier Entgegennahme erkennt der Vertragspartner den Mietgegenstand als mängelfrei und betriebsbereit an.

- (2.) Mit Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Vertragspartner im Falle der Vermietung ohne Bereitstellung von Bedienpersonal des Weiteren den Empfang der Gerätepapiere (Bedienungsanleitungen etc.), soweit solche für die einzelnen zu vermietenden Geräte durch den jeweiligen Hersteller zur Verfügung stehen.
- (3.) Mit der Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren auf den Vertragspartner über, insbesondere diejenigen des zufälligen Untergangs, des Verlustes, des Diebstahls, der Verschlechterung, Beschädigung und der vorzeitigen Abnutzung. Für den Fall des Diebstahls, der Beschädigung durch Dritte und sonstiger Delikte ist der Vertragspartner zur unverzüglichen Anzeige bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und der diesbezüglichen Beweissicherung sowie zu unseren unverzüglichen Benachrichtigung in allen vorgenannten Fällen verpflichtet.
- (4.) Kommen wir mit der Übergabe des Mietgegenstandes in Verzug, weil der Vormieter den Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgegeben hat, ist der Vertragspartner insoweit von der Zahlung des Mietzinses befreit

F.IV. Nutzung des Mietgegenstandes, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Einsatzort, Gebrauchsüberlassung, Pfändungs- und sonstige Maßnahmen Dritter, Versicherungspflicht

- (1.) Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen. **Die Bedienung des Mietgegenstandes darf, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ausschließlich durch unser Bedienpersonal erfolgen.**
- (2.) Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind, soweit von uns übergeben, durch den Vertragspartner und seine Erfüllungsgehilfen vollumfänglich zu beachten und insbesondere Überlastungen des Mietgegenstandes zu vermeiden.
- (3.) Wir sind jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen und technisch zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Kosten hierfür tragen wir, falls sich nicht ein Mangel herausstellt, den der Vertragspartner zu vertreten hat und pflichtwidrig nicht beseitigt hat.
- (4.) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche durch ihn zu vertretenden Reparaturarbeiten auf seine Kosten durch uns ausführen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn der Vertragspartner nachweist, dass er die Reparaturarbeiten von einem durch ihn ausgewählten Fachunternehmer schneller und/oder kostengünstiger durchführen lassen kann. Vor Durchführung dieser Arbeiten sind wir zu benachrichtigen. Wir sind berechtigt, für die Durchführung der Arbeiten verbindliche Anweisungen zu erteilen, wie beispielsweise die Auswahl der Ersatzteile. In jedem Fall muss die Reparatur unter Verwendung von Originalersatzteilen erfolgen.

(5.) Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung von Mietgegenständen an Dritte, welche nicht Angestellte oder Arbeiter des Vertragspartners sind, ist ausgeschlossen.

(6.) Sollten Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder auf Grund sonstiger Rechte oder unbefugter Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder diesen befugt oder unbefugt in Besitz nehmen, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns entweder durch Telefax oder durch Einschreiben/Rückschein innerhalb von spätestens 3 Tagen zu benachrichtigen und vorab unverzüglich den oder die Dritten auf unser Eigentum schriftlich hinzuweisen und uns diesen Hinweis innerhalb gleicher Frist zu übermitteln.

Der Vertragspartner hat uns sämtliche Kosten, die zur Wiedererlangung der Mietsache notwendig sind, zu ersetzen und auf unser Verlangen für die Rechtsverfolgungskosten angemessene Vorschüsse zu leisten.

(7.) Der Vertragspartner trägt die Kosten der Betriebsmittel.

F.V. Rückgabe des Mietgegenstandes, Schadensersatz

(1.) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Mietgegenstand einschließlich sämtlichen etwaigen Zubehörs mängelfrei und gesäubert zurückzugeben.

(2.) Bei Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgt unverzüglich eine gemeinsame Überprüfung des Mietgegenstandes durch beide Vertragsparteien.

Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, wird der Zustand des Mietgegenstandes in einem durch den Vertragspartner und uns zu unterzeichnenden Rückgabeprotokoll festgehalten. Soweit im Einzelfall über das Vorliegen von Mängeln Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien besteht, ist jede Vertragspartei berechtigt, die Aufnahme ihrer Ansicht in das Rücknahmeprotokoll zu verlangen.

Jede der Vertragsparteien kann verlangen, dass der Mietgegenstand durch einen durch die für uns örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen untersucht wird. Die Sachverständigenkosten tragen die Vertragsparteien je nach dem Ergebnis der Feststellungen des Sachverständigen über das Vorhandensein oder nicht Vorhandensein von Mängeln im Verhältnis ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Sachverständige entscheidet auch verbindlich entsprechend dem Feststellungsergebnis darüber, in welchem Verhältnis die Parteien die Sachverständigenkosten zu tragen verpflichtet sind.

(3.) Werden bei der Rückgabe Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden oder die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes festgestellt, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die entstehenden angemessenen Kosten zu tragen.

(4.) Werden Mängel, Schäden oder Wartungsbedürftigkeit erst später festgestellt, so sind wir verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und ihm eine Nachprüfung durch Besichtigung zu ermöglichen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall nur dann zum Ersatz der Reparatur- und Wartungskosten verpflichtet, wenn wir dem Vertragspartner nachweisen, dass er die Mängel, Schäden oder Wartungsarbeiten zu vertreten hat, bzw. diese während der Vermietung an den Vertragspartner entstanden sind.

(5.) Ist der Mietgegenstand auf Grund von Schäden, Wartungsarbeiten oder mangels Rückgabe mit sämtlichem Zubehör oder auf Grund sonstiger durch den Vertragspartner zu vertretenden Umstände nicht anderweitig vermietbar, schuldet der Vertragspartner eine Nutzungsentschädigung in Höhe der tagesanteiligen Miete, zzgl. eines vorläufigen Mietausfallschadens von mindestens 3 Werktagen, falls wir nicht früher eine anderweitige Vermietung vornehmen können.

Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes unvollständig, insbesondere hinsichtlich etwaigen Zubehörs, sind wir berechtigt und verpflichtet, nach unserem Ermessen etwa verfügbares Mietzubehör oder andere fehlende Teile mietweise und gegen zusätzliche Vergütung zur Verfügung zu stellen, um eine anderweitige Vermietung zu ermöglichen.

(6.) Ist dem Vertragspartner die Rückgabe des Mietgegenstandes aus einem durch ihn zu vertretenden Umstand unmöglich geworden oder würden bei Mängeln oder Schäden der Mietsache die Reparaturkosten mehr als 60 % des Zeitwertes betragen, ist der Vertragspartner zu einer sofortigen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Der Vertragspartner ist jedoch verpflichtet, Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes des mängelfreien und uneingeschränkt betriebsbereiten Mietgegenstandes zzgl. einer Wiederbeschaffungskostenpauschale (ohne Bearbeitungsgebühren) von brutto 7,5 % sowie eine Nutzungsentschädigung in Höhe des tagesanteiligen Mietzinses für einen angemessenen Zeitraum zur Ersatzbeschaffung durch uns, längstens jedoch für einen Monat zu leisten, falls wir die sofortige Nachvermietbarkeit nachweisen. Wir sind verpflichtet, alle uns zumutbaren Anstrengungen zur Minderung des Schadens zu unternehmen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.

F.VI. Berechnung des Mietzinses, Abgeltung

(1.) Der Mietzins versteht sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe und zzgl. der Kosten für etwaige Transporte ab unserer Betriebsstätte sowie ohne Betriebsstoffe und ohne unser Personal.

(2.) Sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, errechnet sich der Gesamtmietzins aus dem Tagesmietzins multipliziert mit der auf Tage bezogenen Mietdauer. Die Tage der Übergabe und Rücknahme werden als volle Miettage berechnet.

- (3.) Bei Mietgegenständen, die mit Einrichtungen zur Betriebsstundenzählung ausgestattet sind, werden 8 Einsatzstunden innerhalb eines Werktages im Durchschnitt zu Grunde gelegt.

Nutzt der Vertragspartner den Mietgegenstand mehr als 8 Stunden im Laufe eines Werktages, erhöht sich der Mietzins für jede weitere angefangene Stunde um 1/8 des Tagesmietpreises.

Pro Werktag ist jedoch mindestens von einer durchschnittlichen Einsatzzeit von 8 Stunden auszugehen und zu vergüten.

F.VII. Fälligkeit, Zahlung des Mietzinses, Verzug

- (1.) Die Abrechnung des Mietzinses und sonstiger Forderungen der H. Herzog KG erfolgt nach Rückgabe des Mietgegenstandes. Der Mietzins ist bei Rückgabe durch Barzahlung fällig, wenn nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsart und -fälligkeit vereinbart ist. Sofern mit unserer Zustimmung durch Scheck- oder Wechselbegebung gezahlt werden sollte, erfolgt die Zahlung lediglich erfüllungshalber.
- (2.) Wir sind jederzeit berechtigt, Zwischenabrechnungen vorzunehmen.
- (3.) Die berechneten Beträge sind spätestens innerhalb einer Woche ab Rechnungseingang bei dem Vertragspartner ohne Abzüge eingehend bei uns zahlbar.
- (4.) Gerät der Vertragspartner in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (5.) Zahlungen des Vertragspartners werden zunächst auf unsere etwaigen Auslagen und Fremdkosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf den Mietzins angerechnet.

F.VIII. Haftung

- (1.) Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung, haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- (2.) Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben.
- (3.) Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

F.IX. Sicherungsrechte, Forderungsabtretung

Der Vertragspartner tritt mit Unterzeichnung des Mietvertrages sicherungshalber in Höhe der gegenwärtigen und künftigen Forderungen der H. Herzog KG sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen und Leistungsansprüche gegen seine Versicherer (soweit dies nach den Bedingungen seiner Versicherer zulässig ist), sowie sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen seinen Auftraggeber hinsichtlich derjenigen Leistungen des Vertragspartners ab, zu deren Erbringungen der Mietgegenstand eingesetzt wurde.

Wir nehmen die Abtretung an.

Wir verpflichten uns gegenüber dem Vertragspartner, die Forderungsabtretung gegenüber dem oder den Drittschuldner (n) solange nicht offen zu legen, wie der Vertragspartner sich nicht im Verzug befindet oder das Mietverhältnis nicht aus wichtigem Grund gekündigt ist.

F.X. Aufrechnungsbeschränkung, Abtretungs- und Einziehungsermächtigungsausschluss

- (1.) Der Vertragspartner ist berechtigt, mit einer unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten oder zumindest als zu Gunsten des Vertragspartners durch gerichtlichen Hinweis als Entscheidungsreif bezeichneten Forderung gegen uns aufzurechnen.
- (2.) Die Befugnis des Vertragspartners, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder Dritte zur Einziehung von Forderungen oder der Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Vertrag zu ermächtigen, wird ausgeschlossen

F. XI. Gestellung von Personal

- (1.) Mit der Gestellung von Bedienungspersonal werden keine arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen dem Vertragspartner und unserem Personal begründet. Das Personal wird ausschließlich zum Zwecke der Bedienung des von uns überlassenen Mietgegenstandes im Rahmen des vertragsmäßigen Gebrauchs zur Verfügung gestellt; zu anderen Arbeiten darf das Bedienpersonal nicht eingesetzt werden.
- (2.) Die Abrechnung erfolgt nach Stunden soweit keine andere Regelung vereinbart ist. Der Mindestabrechnungszeitraum beträgt 8 Stunden. Der Einsatz erfolgt nur tageweise. Unsere Mitarbeiter arbeiten mit einer Schichtzeit von 8 Stunden. Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags-, und Nacharbeit sind vor ihrer Leistung mit uns abzustimmen und gesondert zu vergüten. Anfahrts- und Abfahrtszeiten gelten als Arbeitszeit.
- (3.) Unsere Mitarbeiter sind generell in der Lage, das gemietete Gerät ordnungsgemäß zu bedienen. Von der Eignung des Mitarbeiters für den konkrete Einsatz hat sich der Vertragspartner selbst zu überzeugen. Etwaige Beanstandungen sind uns innerhalb des ersten Tages der Mietzeit mitzuteilen. Bei berechtigter Beanstandung kann der Vertragspartner den Austausch des Mitarbeiters verlangen und ggf. nach fruchtlosem Ablauf

einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von 3 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche hat der Vertragspartner nicht. Verletzt der Vertragspartner seine Prüfungs- oder Rügepflicht, stehen ihm keinerlei Ansprüche gegen uns zu.

- (4.) Unsere Mitarbeiter sind vor Beginn ihres Einsatzes vom Vertragspartner über die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften zu unterrichten. Der Vertragspartner informiert uns bei Anmietung des Geräts über eine eventuell erforderliche Arbeitsschutzausrüstung und überwacht in eigener Verantwortlichkeit deren Einsatz. Sofern unser Mitarbeiter bei seiner Tätigkeit chemischen, physikalischen und biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder eine gefährliche Tätigkeit im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften auszuführen hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und unsere Mitarbeiter sofort von der Einsatzstelle abziehen. Arbeitsunfälle sind uns und der für unsere Mitarbeiter zuständigen Berufsgenossenschaft sofort anzuzeigen.
- (5.) Der Vertragspartner hat uns vor Abschluss des Mietvertrages über etwaige besondere Umstände bzw. Risiken in Kenntnis zu setzen. Treten während des Einsatzes unserer Geräte nicht bekannt gemachte Risiken auf, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und unsere Mitarbeiter sofort abziehen. Ersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.
- (6.) Für den Fall unseres Rücktritts gemäß Ziff. 4 und 5 bleibt unser Vergütungsanspruch im Rahmen der Personalgestellung für die vereinbarte Überlassungsdauer unberührt, es sei denn, wir können den betreffenden Mitarbeiter anderweitig einsetzen. Das Vertragsverhältnis hinsichtlich des vermieteten Geräts bleibt unberührt. Erleidet unser Mitarbeiter auf Grund der nicht bekannt gemachten Umstände Sach- oder Körperschäden, haftet ihm dafür der Vertragspartner. Uns hat er von Ansprüchen unserer Mitarbeiter freizustellen; wird unser Gerät beschädigt, haftet der Vertragspartner ebenfalls.
- (7.) Unser Mitarbeiter ist berechtigt, die Einrichtungen des Vertragspartners zu nutzen.
- (8.) Fällt der Mitarbeiter von Beginn oder während seiner Tätigkeit aus Gründen aus, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir zur Gestellung eines Ersatzmannes nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt und Arbeitskämpfmaßnahmen. Dem Vertragspartner stehen dann keine Ersatzansprüche zu, auch nicht insoweit, als er durch etwaige Verzögerungen einen Schaden erleidet.

Wir haften nicht für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die bei oder anlässlich der Tätigkeit unserer Mitarbeiter dem Vertragspartner oder Dritten entstehen, es sei denn, der Vertragspartner weist uns Verschulden bei der Auswahl des gestellten Mitarbeiters nach. Sollten wir insoweit fahrlässig unsere Pflichten verletzt haben, ist die Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt.

Für auftretende Schäden an Geräten und Vorrichtungen des Vertragspartners wird durch uns ebenfalls keine Haftung übernommen. Unsere Mitarbeiter haften persönlich nur, soweit ein etwaiger Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

F.XII. Leistungsverweigerungsrecht der H. Herzog KG

Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die ernsthafte Bedenken darüber rechtfertigen, dass in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist oder der Vertragspartner schon bei Vertragsschluss nicht mehr ausreichend zahlungsfähig war und dadurch der Anspruch auf die Zahlungen des Mietzinses oder sonstiger Forderungen aus dem Mietverhältnis gefährdet ist, sind wir berechtigt, unsere Leistungen solange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt ist, oder Sicherheit dafür geleistet wurde. Des Weiteren sind wir berechtigt, von dem Vertragspartner die einstweilige Herausgabe des Mietgegenstandes zu verlangen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diesen unverzüglich herauszugeben.

F.XIII. Kündigung aus wichtigem Grund durch die Vertragsparteien

- (1.) Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grunde berechtigt, falls die jeweils andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen so erheblich verletzt, dass der jeweils anderen Partei die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.
- (2.) Ein wichtiger Kündigungsgrund für uns liegt insbesondere vor, wenn
 - der Vertragspartner mit der Zahlung von nicht nur - im Sinne des § 320 Abs. 2 BGB - geringfügigen Verbindlichkeiten in Verzug ist,
 - Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner durchgeführt werden,
 - bei dem Vertragspartner im Sinne der §§ 17 ff. InsO Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt,
 - der Vertragspartner den Mietgegenstand trotz Abmahnung durch uns in technisch schädigender Weise oder sonstiger erheblich vertragswidriger Weise benutzt,
 - der Vertragspartner den Mietgegenstand unbefugt Dritten überlässt oder an einen vertraglich nicht vereinbarten Ort verbringt.
- (3.) Wir behalten uns vor, bei Abschluss des Vertrages oder während der Laufzeit des Vertrages, die Stellung einer angemessenen Kautions im Sinne des § 315 BGB zu verlangen.

G. Leistungsstörungen

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund Änderungen der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von unseren Verpflichtungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Sollten Leistungsverzögerungen auftreten, die wir nicht zu vertreten haben, muss uns von dem Vertragspartner eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

H. Sonstiges

- (1.) Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang wirksam.
- (2.) Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten können von uns in Dateien gespeichert werden.
- (3.) Der Vertragspartner verpflichtet sich, all die geschäftlichen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages zugänglich werden, oder die Gegenstand dieses Vertrages sind, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nicht zu verwenden, solange zwischen den Parteien dieser Vereinbarung nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Dazu wird der Vertragspartner auch seine Bediensteten verpflichten
- (4.) Für Unternehmer ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der H. Herzog KG, unbeschadet unseres Rechts an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.
- (5.) Für sonstige Personen gilt: Hat der Vertragspartner in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Erfüllungsort bzw. Gerichtsstand der Sitz der H. Herzog KG, unbeschadet unseres Rechts an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 38 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).
- (6.) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie das Gesetz des über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
